

Einige Hinweise zur Scheidung:

1.

Soweit Sie bis zur Scheidung bei Ihrem Ehepartner mitkrankenversichert waren, müssen Sie sich unbedingt nach Rechtskraft der Scheidung selbst krankenversichern. Am günstigsten ist es meistens, dass man die bisherige Krankenversicherung fortführt. Hier gibt es bei den meisten Krankenversicherungen ein Beitrittsrecht, dass aber innerhalb einer gewissen Frist ab –Rechtskraft der Scheidung (meist 4 Wochen) gegenüber der Krankenkasse ausgeübt worden sein muss. Bitte setzen Sie sich sofort mit der bisherigen Krankenversicherung in Verbindung.

Sollte Ihr Ehegatte bisher bei Ihnen mitversichert gewesen sein, weisen Sie ihn bitte unbedingt nach der Scheidung auf Absatz 1 hin.

2.

Falls Ihnen für die Trennungszeit Ehegattenunterhalt zugesprochen wurde, kann der Titel ab Rechtskraft der Scheidung unwirksam werden. Nachehelicher Unterhalt müsste beim geschiedenen Gatten neu angefordert werden. Bitte wenden Sie sich gegebenenfalls an uns.

3.

Falls Sie mit Ihrem Ehepartner den gesetzlichen Güterstand hatten und bisher keine endgültige Vermögensauseinandersetzung erfolgte, gilt für Sie:

Mit Rechtskraft der Scheidung beginnt eine Frist von 3 Jahren zu laufen, innerhalb derjenige Ehepartner, der Zugewinnausgleichsansprüche geltend machen möchte, Klage zum zuständigen Familiengericht einreichen muß. Nach Ablauf der 3 Jahre sind sämtliche Zugewinnausgleichsansprüche verjährt, können daher also nicht mehr geltend gemacht werden. Sollte das für Sie zutreffen, wenden Sie sich bitte rechtzeitig an uns.

4.

Soweit Ihnen in diesem Verfahren Prozesskostenhilfe mit Ratenzahlung gewährt wurde, zahlen Sie die Raten bitte weiter, bis das Familiengericht Ihnen eine Mitteilung übersendet, daß Sie mit den Ratenzahlungen aufhören können. Sollten Sie das nicht befolgen, kann Ihnen nachträglich die Gewährung der Prozesskostenhilfe entzogen werden, und Sie müssen sogleich die Regelgebühren bezahlen.

Soweit Sie durch die Durchführung des Versorgungsausgleiches auf Ihrem Rentenkonto durch Übertragung an Ihren Ehegatten Verlust erleiden, steht Ihnen die Möglichkeit offen, die entsprechenden Beträge zur Auffüllung Ihres Rentenkontos bei Ihrer Rentenanstalt einzuzahlen. Wenn die Einzahlung innerhalb von 3 Monaten ab Rechtskraft der Scheidung erfolgt, gilt der – günstige – Bemessungsgrundsatz des Zeitpunkts des Endes Ihrer Ehezeit. Bitte erkundigen Sie sich bei Ihrer Rentenanstalt über die Bedingungen und die Höhe der Einzahlung, gegebenenfalls bei dem Versicherungsamt Ihrer Gemeinde oder einem Rentenberater.

5.

Soweit mit dem Urteil zu Ihren Lasten nicht alle Rentenanwartschaften vollständig ausgeglichen wurden, wäre, sobald eine Rentenanwartschaft Ihres Ehegatten unverfallbar wird, eine Abänderung der Versorgungsausgleichsentscheidung zu prüfen. Spätestens aber nach Erlangung der Rentenberechtigung sollten Sie sich wegen Durchführung des schuldrechtlichen Versorgungsausgleiches beraten lassen.

6.

Etwa zugesprochener Altersvorsorgeunterhalt muss auch tatsächlich für die Alters- und Invalidentversorgung verwendet werden. Fragen Sie auch hiernach die für Rentenberatung zuständige Stellen.

Die vor Ihnen liegende Darstellung möchte Ihnen lediglich einige Hinweise für den Fall der Scheidung geben. Sicherlich haben Sie Verständnis dafür, dass wir hierfür keinen Anspruch auf Vollständigkeit und Richtigkeit in Anspruch nehmen. Da jede Scheidung „anders“ ist, ist eine Einzelberatung unumgänglich.

Sollten Sie zu obigen Themen irgendwelche Fragen haben, scheuen Sie sich nicht sich mit uns in Verbindung zu setzen.